

erwarten können, daß Hrabanus auf seine Reginbald gegebene Antwort zurückgegriffen und entweder erneut den Tatbestand des Kanon 20 von Ankyra oder jene anonyme Bußbestimmung, die eine dreijährige Buße vorsah, ins Spiel gebracht hätte. Das aber geschah nicht, sei es, daß Hrabanus mittlerweile selbst von seinem Standpunkt abgerückt war, oder sei es, daß die Mainzer Konzilsväter ihm darin nicht zu folgen vermochten³⁴. Denn die Strafe, die die Synodalen festsetzten, fiel wesentlich milder aus, als man es nach der früheren Ansicht Hrabans hätte erwarten dürfen. Dabei hatten sie den von Reginbald vorgetragenen Tatbestand insoweit vereinfacht, als sie ein Sterben des Kindes *propria morte* offenbar ausschlossen. Die Beteiligung der Eltern war also auf jeden Fall gegeben. War das Unglück nach der Taufe geschehen, dann hatten, so setzte es die Synode fest, die Eltern bzw. der betreffende Elternteil zunächst eine vierzig tägige Buße bei Wasser und Brot, Gemüse und Früchten abzuleisten und während dieser Zeit in ehelicher Enthaltensamkeit zu leben. Während der drei folgenden Jahre mußten die Eltern an den *feriae legitimae* und drei Quadragesimen in entsprechender Weise fasten. War das Kind aber vor der Taufe gestorben, so verschärfte sich die Strafe insofern, als sich nach dem Fasten der ersten vierzig Tage die Bußpflicht um zwei Jahre, also auf fünf, verlängerte³⁵. Es kann keinen Zweifel daran geben, daß die Synodalen sich bei der Formulierung dieses Kanons an Bestimmungen orientierten, die sie in bereits umlaufenden Bußbüchern vorfanden³⁶. Allerdings haben die Konzilsväter diese Bestimmungen stark modifiziert und präzisiert. Die Anlehnung an die altbekannte dreijährige Buße ist unverkennbar, aber neu ist, daß sie zunächst auf

³⁴) Vielleicht ist letzteres anzunehmen, denn das Mainzer Konzil von 847 rezipiert als c. 21 (*De mulieribus, quae partus suos necant*) die uns aus Hrabans Bußbüchern (siehe Anm. 12–14) bekannte Zusammenstellung der Kanones von Ankyra, Elvira und Lérida (MGH Capit. 2 Nr. 248 S. 181, 14–24). Offenbar fand man 852 keine dieser Bestimmungen auf das zu behandelnde Problem übertragbar.

³⁵) Siehe oben Anm. 6. – Die Verlängerung der Bußzeit beim Tod eines nichtgetauften Kindes hängt wohl damit zusammen, daß man in der fehlenden Taufe eine (zusätzliche) *negligentia* der Eltern erblickte, wie es anscheinend im Poenitentiale Martenianum c. 15, hg. von W. v o n H ö r m a n n, ZRG Kan. 4 (1914) S. 398 vorausgesetzt ist. – Unzutreffend (wie der ganze Abschnitt) ist H. H a n d k e, Die Kindestötung. Rechtshistorisch und rechtsvergleichend (Strafrechtliche Abh. 378, 1937) S. 13, derzufolge die Tötung ungetaufter Kinder deshalb strenger geahndet wurde, „da der Kirche (!) damit eine Seele verloren ging“. Vgl. im übrigen W. E. W i l d a (wie Anm. 8) S. 728 mit Anm. 2.

³⁶) Zur dreijährigen Bußzeit siehe oben Anm. 20; dafür, daß die Buße unter gewissen Bedingungen auf fünf Jahre verlängert werden konnte, bietet das ebd. zitierte Poenitentiale Floriacense ein Beispiel.